

# RS Vwgh 1997/1/17 96/07/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Daß ein Bescheid einem anderen zu derogieren vermag, besagt nichts über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des derogierenden Bescheides. Ein Bescheid, der unzulässigerweise in einer bereits entschiedenen Angelegenheit neuerlich eine Entscheidung trifft, ist wegen der mit ihm verbundenen Derogationswirkung aufzuheben (Hinweis E 7.5.1991, 91/07/0026).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070192.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)